

# SCHWIMM-CLUB 1900 e.V. Neustadt an der Weinstraße



LIEBE CLUBMITGLIEDER,

hiermit lade ich Sie gemäß § 13 unserer Satzung zur Mitgliederversammlung mit Neuwahlen ein.

**Termin:** Samstag, 19. September 2020, 10.00 Uhr  
**Ort:** Clubhaus Carré  
Talstraße 110  
67433 Neustadt an der Weinstraße

Gemäß unserer Satzung können von jedem stimmberechtigten Mitglied Anträge zur Mitgliederversammlung eingebracht werden.  
Diese müssen mir als 1. Vorsitzenden, Hans-Geiger-Str. 38, 67434 Neustadt/Wstr. bis zum 12. September 2020 zugegangen sein.

Neustadt an der Weinstraße, 23.08.2020

*Richard Gerlinger*  
Richard Gerlinger  
1. Vorsitzender

## T A G E S O R D N U N G

- 1) Begrüßung  
Totengedenken
- 2) Bericht des 1. Vorsitzenden
- 3) Ehrung verdienter Mitglieder
- 4) Bericht des Wasserballwartes
- 5) Bericht des Schatzmeisters
- 6) Bericht des Rechnungsprüfers
- 7) Entlastung des Schatzmeisters und der gesamten Vorstandschaft
- 8) Bestimmung eines Wahlleiters und 2 Mandatsprüfer
- 9) Wahl des 1. Vorsitzenden
- 10) Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes  
Bestätigung des Jugendwartes und des Ältestenrates
- 11) Wahl der Rechnungsprüfer
- 12) Satzungsänderung (s. Anlagen)
- 13) Anträge, Wünsche, Anfragen, Verschiedenes

# SCHWIMM-CLUB 1900 e.V. Neustadt an der Weinstraße

## Anlass für die Satzungsänderung

Unsere Satzung entspricht nicht in allen Punkten den steuerlichen Bestimmungen im Sinne der Abgabenordnung.

Wegen des neuen Verfahrens zur Feststellung der Einhaltung der satzungsgemäßen Voraussetzungen (Gemeinnützigkeit) werden wir aufgefordert, die Satzung zeitnah (**wörtlich**) anzupassen.

Die Änderungsvorschläge wurden uns vom Finanzamt vorgegeben.

## Bisherige Fassung:

### §2

#### Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

Der Schwimm-Club Neustadt ( SCN ) ist ein Amateursportverein und betreibt die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch die planmäßige Pflege und Förderung des Schwimmsportes und der Leibesübungen allgemein.

Er ist frei von parteipolitischen und konfessionellen Bindungen.

Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.

Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

**Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**

Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

## Erforderliche neue Fassung

### §2

#### Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

Der Schwimm-Club 1900 e.V. mit Sitz in Neustadt an der Weinstraße ist ein Amateursportverein und betreibt die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch die planmäßige Pflege und Förderung des Schwimmsportes und der Leibesübungen allgemein.

Er ist frei von parteipolitischen und konfessionellen Bindungen.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des **Abschnittes** „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

**Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.**

Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

# SCHWIMM-CLUB 1900 e.V. Neustadt an der Weinstraße

## Bisherige Fassung:

### § 26 Auflösung des Vereins

Ist der Verein außerstande, seinen satzungsgemäßen Zweck zu erfüllen, so kann auf einer Mitgliederversammlung, die andere Beschlüsse nicht zu fassen hat, die Auflösung des Vereins beschlossen werden.

Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Geschäftsführer zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 47 ff BGB.

***Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Neustadt/Wstr., die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Schwimmsportes verwenden muss.***

## Neue Fassung:

### § 26 Auflösung des Vereins

Ist der Verein außerstande, seinen satzungsgemäßen Zweck zu erfüllen, so kann auf einer Mitgliederversammlung, die andere Beschlüsse nicht zu fassen hat, die Auflösung des Vereins beschlossen werden.

Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Geschäftsführer zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 47 ff BGB.

***Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Marktplatz 1, 67433 Neustadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.***

---